

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500)

Anhörung vom 29. März 2019 bis 1. Juli 2019

Absender	<input checked="" type="radio"/> Organisation	<input type="radio"/> Einzelperson
	Name der Organisation *	
	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau	
	Vorname der Kontaktperson *	Name der Kontaktperson *
	Martin	Hitz
	Adresse *	PLZ Ort *
	Geschäftsstelle / Freienwilstrasse 1	5426 Lengnau
	Telefon *	E-Mail *
	056/266 40 70	mhitz@awb.ch

Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen steht in zwei technischen Versionen zur Verfügung. Mit dem publizierten Link zum Online-Fragebogen erhalten Sie ein zu den gängigsten Browsern kompatibles HTML5-Formular. Der Fragebogen lässt sich online ausfüllen, einreichen und ausdrucken, jedoch nicht speichern.

Für die Nutzung des PDF-Fragebogens benötigen Sie eine aktuelle Version des kostenlosen [Adobe Readers](#). Für die korrekte Funktion speichern Sie das Formular zuerst lokal ab und öffnen es anschliessend mit dem Adobe Reader. Im Gegensatz zum Online-Fragebogen lässt sich der PDF-Fragebogen zusätzlich jederzeit zwischenspeichern und an weitere Personen weiterleiten.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und versenden. Bitte benutzen Sie dafür die Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Fragebogens. Es wird keine automatische Empfangsbestätigung generiert.

Bei allfälligen Problemen beachten Sie bitte die Hinweise zur Verwendung von elektronischen Formularen im [Online-Schalter](#) auf ag.ch.

Auskunftsperson

Für inhaltliche Rückfragen während des Anhörungsverfahrens wenden Sie sich an

Marianne Weber, Projektleiterin SHW (BKS)
E-Mail: betreuungs-gesetz@ag.ch, Telefon 062 835 21 35

Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW)
Bahnhofstrasse 29
5001 Aarau

Gerne laden wir Sie ein, zu dieser Vorlage bis spätestens 1. Juli 2019 schriftlich Stellung zu nehmen. Ihre Anhörungsantworten übermitteln Sie bitte mittels der Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Formulars an das Departement Bildung, Kultur und Sport.

Den Anhörungsbericht sowie weitere Unterlagen zur Anhörung finden Sie unter www.ag.ch/anhoerungen → [Laufende Anhörungen](#)

Angebot und Finanzierung ambulanter Leistungen über das Betreuungsgesetz

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis und dbis in der kommentierten Synopse.

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch ambulante Leistungen über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden können, die stationäre Leistungen ersetzen können?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Unterstützung selbständigen Wohnens

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. dbis in der kommentierten Synopse.

Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Unterstützung selbständigen Wohnens" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Begleitung im Arbeitsmarkt

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. dbis in der kommentierten Synopse.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Begleitung im Arbeitsmarkt" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Der Ansatz ist grundsätzlich richtig und nachvollziehbar. Allerdings sind auf Grund der heutigen Situation auf dem Arbeitsmarkt die Erfolgchancen dieser Begleitung nicht gross. Wer bezahlt diese Aufwendungen, wird die Dienstleistung durch bestehende Institutionen erbracht? Grundsätzlich sollte nicht eine neue Schnittstelle geschaffen, sondern vorhandene Vernetzungen und Kenntnisse des Arbeitsmarktes bestmöglich genutzt werden. Die Kontaktnahme / Absprache mit der AIHK und dem AGV ist im Zusammenhang mit dieser Vorlage unabdingbar. Die Begleitung sollte nicht auf Arbeitsplätze im Kanton Aargau beschränkt werden. Aus Sicht der GAV ist eine Erfolgskontrolle dieser Massnahmen zwingend notwendig.

Aufsuchende Familienarbeit

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "aufsuchende Familienarbeit" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Die Klärung der Prozesse und Entscheidungswege dieser Massnahmen sind nicht klar. Ebenso erscheint der GAV eine Qualitätskontrolle sinnvoll und angezeigt. Die aufsuchende Familienarbeit ist anspruchsvoll, zeitintensiv und eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten. Sie wird finanziell sehr aufwendig werden. Es muss eine klare Triage geben für die effektive Hilfe.

Von Familienplatzierungsorganisationen begleitete Pflegeverhältnisse

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

Frage 5

Sind Sie damit einverstanden, dass Pflegeverhältnisse, die von Familienplatzierungsorganisationen (FPOs) begleitet werden, künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden können?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Die GAV ist grundsätzlich mit dem Ansatz der familiären Pflegeverhältnisse einverstanden. Der Einsatz der FPO sollte jedoch fakultativ sein. Heute sind die Gemeinderäte für die Aufsicht der Pflegeverhältnisse zuständig, die KESB klärt die Eignung der Pflegeplätze ab - der zwingende Einsatz der FPO führt zu weiteren Schnittstellen, Unklarheiten und Kosten

Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Für die GAV ist es nicht realistisch, dass mit einer Entschädigung ein Anreiz geschaffen werden könnte und sollte, damit schwerstbehinderte Kinder von der Familie betreut werden könnten.

Ausgleich der Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.3 des Anhörungsberichts.

Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass die Lastenverschiebungen, welche die Gemeinden um rund 2,1 Millionen Franken entlasten und beim Kanton zu einer entsprechenden Mehrbelastung führen, über direkte Ausgleichszahlungen (§ 5 Abs. 4 lit. c Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF) ausgeglichen werden?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Die Zahlen sind zu verifizieren.
Die Auswirkungen dieser veränderten Gesetzesgrundlage sind schwer abzuschätzen. Der GAV erscheint ein Monitoring der Massnahmen aus dieser Gesetzesrevision sinnvoll und angezeigt.
Der Lastenausgleich ist in diesem Zusammenhang vollständig zu überprüfen (Bsp. der Miteinbezug der familienergänzenden Kinderbetreuung zu Lasten der Gemeinden).

Unabhängige Abklärungsstelle

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.4 des Anhörungsberichts und § 17a in der kommentierten Synopse.

Frage 8

Sind Sie mit der Schaffung einer unabhängigen Abklärungsstelle einverstanden, die den Bedarf und Umfang ambulanter Leistungen ermittelt?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Die Unabhängige Abklärungsstelle ist bei der IV anzugliedern, damit nicht Schnittstellen zwischen IV und Betreuungsgesetz entstehen

Aufhebung der AHV-Grenze

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.2.1 des Anhörungsberichts und § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der kommentierten Synopse.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Erreichen des AHV-Alters in eine Einrichtung nach dem Betreuungsgesetz eintreten können, soweit ihre Behinderung bereits vorher eingetreten ist?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Gesetzliche Grundlage für Pilotprojekte

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.2.2 des Anhörungsberichts und kommentierte Synopse, § 22a.

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass im Betreuungsgesetz die Grundlage geschaffen wird, Pilotprojekte durchzuführen, die auch Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen vorsehen können?

- ja eher ja eher nein nein keine Angabe

Bemerkungen

Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Kommentare zum Anhörungsbericht oder zur Synopse mit den vorgesehenen Änderungen des Betreuungsgesetzes?

Hinweis, dass die Pflegefamilien nicht zwingend im Kanton Aargau Wohnsitz haben müssen "ambulant vor stationär" bedeutet weniger Zuweisungen an die Heime; wie wird die Zuweisungspraxis festgelegt, wie erfolgt die Steuerung?
Welches sind Bewertungskriterien für neue Heime?
Durch den Paradigmen-Wechsel stehen allenfalls Heimplätze leer bzw. werden nicht belegt. Werden in Konsequenz davon die Anzahl Heimplätze reduziert? Zu befürchten ist, dass die Verlagerung auf ambulante Betreuung bei gleichbleibenden Kosten zusätzliche Aufwendungen für die ambulanten Betreuung generiert.
Der Wechsel zur vermehrten Familien-Betreuung von behinderten Menschen widerspricht dem Ansatz der familienergänzenden Kinderbetreuung. Zudem ist die Regelung der Entschädigung der Familienmitglieder, welche diese Betreuungsaufgaben übernehmen nicht geregelt bzw. sehr aufwendig.
Für eine umfassende Beurteilung der Vorlage müsste die VO im Entwurf vorliegen, diese fehlt jedoch leider.

Speichern

Drucken

Einreichen

3.4.3

Besten Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben für die Beantwortung der Fragen zur Teilrevision des Betreuungsgesetzes

Formular-ID: 00337659
Formular-Typ: VL_Betreuungsgesetz_SHW
Empfangsdatum: 24.6.2019 8:14:58

1.0.0